

## **Anlage 9**

### **Abrechnung**

## Inhaltsverzeichnis

A ABRECHNUNG DER INTERCONNECTION-LEISTUNGEN ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTNERN .....	4
B VERFAHREN ZUR REGELUNG VON RECHNUNGSUNSTIMMIGKEITEN.....	7

Die nachfolgend aufgeführten **Begriffe** haben innerhalb der vorliegenden Zusammenschaltungsvereinbarung folgende Bedeutung:

*Abrechnungszeitraum*

bezeichnet den Zeitraum für die Inrechnungstellung der Verbindungsleistungen (entsprechend Anlage 8 - Preis -). Es gilt vorbehaltlich einer anderen Festlegung durch die Vertragspartner jeweils der erste Tag des Monats, 0.00 Uhr, bis zum letzten Tag des gleichen Monats, 23.59:59 Uhr.

*Call Data Record (CDR)*

enthält alle für die Verzonung und Tarifierung einer Verbindung bzw. Leistung erforderlichen Informationen. Er enthält insbesondere Quell- und Zielrufnummer, Beginndatum, Beginnzeit und Dauer, Identifikationsmöglichkeit für die Trunk Group (Trunc ID).

**A Abrechnung der Interconnection-Leistungen zwischen den Vertragspartnern**

**1** Soweit im einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, stellt der Vertragspartner, der die Leistung erbracht hat, dem anderen Vertragspartner die im Rahmen der jeweils aktuell gültigen Zusammenschaltungsvereinbarung erbrachten Leistungen in Rechnung. Die den Vertragspartnern in Rechnung gestellten Preise ergeben sich aus **Anlage 8 (Preise)**. Weitere Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

**2 Die Rechnungen enthalten folgende Informationen:**

- Rechnungsdatum (Absendetag der Rechnung);
- Kundennummer (8-stellig, kennzeichnet den Kunden soweit vergeben aus Vertriebssicht, gültig für n Debitorennummern);
- Rechnungsnummer
- Bankverbindung und Zahlungsziel
- Telefonnummer/Telefaxnummer für Rückfragen.

**Bei der Rechnungsstellung für Verbindungsleistungen:**

- Abrechnungszeitraum;
- Nettobetrag, MWSt Betrag, Bruttbetrag
- Gutschriften (soweit anwendbar)

**Bei der Rechnungsstellung für Preise, die für einen Zeitraum oder die einmalige Bereitstellung berechnet werden:**

- Überlassungszeitraum;
- Bereitstellungspreise;
- Überlassungspreise;
- Auftragsnummer;
- Preise für einmalige Leistungen;
- Umsatzsteuersatz je Leistungsnummer;  
Umsatzsteuer je Rechnung (ggf. aufgeschlüsselt nach unterschiedlichen Steuersätzen);
- zu zahlender Gesamtbetrag
- eventuell Zusatzdienste mit - soweit vorhanden - Artikel- und Leistungsnummer.

Als Zusatz zur Rechnung erhält der Rechnungsempfänger für die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes entstandenen Verbindungen einen 'Anhang zur Rechnung' für Kontrollzwecke. Hierin sind die einzelnen Rechnungspositionen je Ort der Zusammenschaltung nachvollziehbar aufgeschlüsselt. Aufgeführt werden zumindest die Anzahl der Gespräche und der Gesprächsminuten aufgegliedert nach den vereinbarten Zusammenschaltungsleistungen.

**3** Preise, die für einen definierten Abrechnungszeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, werden unverzüglich mit der nächsten Rechnung in Rechnung gestellt. Diese Preise sind gesondert auszuweisen.

**4 Verzugszinsen werden in einer gesonderten Rechnung mit folgenden Inhalten fakturiert:**

- Rechnungsdatum;
- Kundennummer (soweit vergeben);
- Rechnungsnummer;
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer der Originalrechnungen, auf die Zinsen erhoben werden;
- offener Betrag;
- in Rechnung gestellter Zinssatz;
- in Rechnung gestellte Zinsen;

**5** Rechnungseinwände sind ausgeschlossen, sofern die Differenz zwischen den in der Rechnung des einen Vertragspartners ausgewiesenen Verbindungsminuten und den vom anderen Vertragspartner mittels Kontrolllisten über den Zeitraum eines Abrechnungsmonats aufgezeichneten Verbindungsminuten 1% der Summe der gesamten Verbindungsminuten unterschreitet.

**6 Angaben, die bei einer Einwendung gegen eine strittige Rechnung zu machen sind:**

- Kundennummer;
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung;
- strittiger Betrag;
- Grund der Einwendung;
- ggf. Dokumente zum Abgleich der strittigen Einzelpositionen;
- ggf. Vorschlag für eine Lösung des Falles.

**7 Rechnungsempfänger von Telefónica Germany und ICP:**

**s. Anlage 10 (Ansprechstellen)**

**8 Anfragen zu Rechnungen zwischen den Vertragspartnern:**

s. **Anlage 10 (Ansprechstellen)**

## **B Verfahren zur Regelung von Rechnungsunstimmigkeiten für Interconnectionleistungen**

Als Verfahren zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages im Falle von fehlerhaft in Rechnung gestellten Entgeltforderungen für Interconnectionleistungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, wird eine Extrapolation mittels linearer Regression angewendet. Der gültige Rechnungsbetrag wird dabei aus als Produkt der Minutenvolumen der bestrittenen Interconnectionleistung der 6 vorangegangenen unbeanstandeten Rechnungen (falls vorhanden) multipliziert mit dem für die Interconnectionleistung gültigen Tarif gemäß Anlage 8 ermittelt.

Die Formel für die Regressionsgerade lautet:

$$y = a + bx$$

a und b berechnen sich (mittels der Methode der kleinsten Quadrate) aus den Formeln:

wobei

$x_i$  die einzelnen Abrechnungszeitpunkte (in Tagen bis hin zu 6 Abrechnungszeiträumen, z.B.  $x_1 = 30$  Tage,  $x_2 = 61$  Tage,  $x_3 = 91$  Tage usw.),

$y_i$  die entsprechenden Minutenvolumen der einzelnen strittigen Interconnectionleistung),

$\bar{x}$ ,  $\bar{y}$  jeweils die arithmetischen Mittelwerte über die verwendeten (in der Regel sechs) Werte bezeichnen.